



Durchführungsbestimmungen für die Handball Bundesligen Frauen 2024/25

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
1. Zuständigkeiten	4
1.1 Austragungsform	4
1.2 Spieltechnische Leitung	4
2. Grundlagen	4
3. Teilnahme	4
3.1 Voraussetzung zur Teilnahme	4
3.2 Lizenzierungsverfahren Folgesaison.....	4
4. Verpflichtungen der Lizenznehmer	5
4.1 Mitgliedsbeiträge und Umlagen	5
4.2 Folgen einer Spielabsage	5
4.3 Ausscheiden eines Lizenznehmers	5
4.4 Ansprüche gegen den Lizenznehmer	5
4.5 Recht auf Einsichtnahme	5
4.6 Sportradar-System.....	6
5. Rechtsmittel	6
II. Spielorganisatorische Vorschriften	6
6. Spielerinnen, Trainer*innen und Vereinsoffizielle	6
6.1 Vertragsspielerinnen	6
6.2 Sportmedizinische Untersuchung	6
6.3 Antidopingreglement	7
6.4 Trainer*innen	7
6.5 Unsportliches Verhalten.....	7
6.6 Vereinsoffizielle	7
7. Schiedsrichter*innen und Offizielle	7
7.1 Ansetzung	7
7.2 Ausbleiben	8
7.3 Spielaufsicht / Technische Delegierte	8

7.4	Schiedsrichter*innencoaches.....	8
7.5	Spielleitungs- und Teilnahmeentschädigung	8
7.6	Kostenumlage.....	9
7.7	Trainer*innenbeurteilung	9
8.	Spielsystem.....	9
8.1	1. Bundesliga	9
8.2	2. Bundesliga	10
8.3	Notwendige Änderungen des Spielsystems	10
9.	Spielansetzungen.....	10
9.1	Rahmentermin kalender und Spielplan.....	10
9.2	Spieltermine und Spielbeginn	10
9.3	Anwurfzeit und Halbzeitpause	11
10.	Spielverlegungen	11
10.1	Europapokal.....	11
10.2	2. Bundesliga	11
10.3	Verlegung wegen Krankheit	12
10.4	Letzter Spieltag.....	12
10.5	Kosten Spielverlegung	12
10.6	Neuansetzungen.....	13
10.7	Tausch des Heimrechts.....	13
11.	Spielhallen	13
11.1	Mindestkapazität.....	13
11.2	Handballboden	13
11.3	Spielfläche	14
11.4	Klebstoffe	14
11.5	Fangnetze	14
11.6	Hallenabnahme	14
12.	Spielkleidung	14
12.1	Trikots.....	14
12.2	Rückennummern und Namen	15
12.3	Weitere Ausrüstung	15
III.	Durchführung der Spiele	15
13.	Akkreditierungen und Eintrittskarten	15
13.1	Akkreditierungen.....	15
13.2	Mindestpreis.....	15
13.3	Gästekarten	15
13.4	Ehrenkarten.....	16

14.	Gastverein	16
15.	Hallenöffnung / Sicherheitszonen- und abstände.....	16
16.	Electronic Match Report.....	17
17.	Technische Besprechung.....	17
18.	Spielerinnenliste	17
19.	Scouting.....	18
20.	Livestream	18
21.	Weitere Spielvorbereitungen	18
21.1	Spielbälle	18
21.2	Tischstoppuhr und Ständer	18
21.3	Ausweise.....	18
21.4	Wischer*innen.....	19
22.	Warm-Up und Einlaufprocedere	19
23.	Hallensprecher*in	19
24.	Beschallung.....	19
25.	Spieltechnische Belange.....	19
25.1	Team-Time-Out	19
25.2	Disqualifizierte Spielerinnen und Offizielle	20
25.3	Disqualifikation mit Bericht.....	20
26.	Abbau	20
27.	Video Spielanalyse.....	20
IV.	Saisonwertung.....	20
28.	Saisonwertung.....	20
28.1	Platzierung Hauptrunde 1. Bundesliga und Meisterschaftsrunde 2. Bundesliga.....	20
28.2	Entscheidung über Platzierung 1. Bundesliga	21
28.3	Entscheidung über Platzierung 2. Bundesliga	21
28.4	Play-Offs/Play-Downs 1. Bundesliga	21
28.5	Saisonende	21
28.6	Auf- und Abstieg.....	22
29.	Qualifikation weitere Wettbewerbe	23
29.1	Internationaler Wettbewerb.....	23
29.2	Supercup.....	24
29.3	DHB-Pokal.....	24
V.	Anhänge	25

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuständigkeiten

1.1 Austragungsform

Über Austragungsform und Austragungsbedingungen der Spiele der Handball Bundesligen entscheidet der Vorstand des HBV-F e.V.

1.2 Spieltechnische Leitung

Die spieltechnische Leitung der Meisterschaftsspiele obliegt der vom Vorstand des HBV-F e.V. eingesetzten „Spieleleitenden Stelle“, die auch die Einhaltung dieser Durchführungsbestimmungen überwacht.

Der Versand von offiziellen Informationen und Bescheiden erfolgt im Allgemeinen elektronisch per E-Mail. Dazu hat jeder am Spielbetrieb teilnehmende Lizenznehmer im Rahmen des Meldebogens außer einer offiziellen Postanschrift auch einen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter jeweils mit offizieller E-Mail-Adresse anzugeben.

2. Grundlagen

Es gelten Satzung, Ordnungen und Richtlinien der HBF in Verbindung mit der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des DHB in der jeweils gültigen Fassung.

Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandballregeln (Ausgabe 2024 / IHF-Regeln) in der für den Bereich des DHB ab 01.07.2024 gültigen Form sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF mit der Abweichung, dass bis zu 16 Spielerinnen je Mannschaft teilnahmeberechtigt sind.

Für den Fall der erneuten Einführung eines Hygienekonzeptes sind die darin enthaltenen Vorgaben einzuhalten und vorrangig umzusetzen. Die nachfolgenden Regelungen gelten dann nur unter dem Vorbehalt der Einhaltung des HBF-Hygienekonzeptes oder weiterer behördlicher Auflagen. Individuelle Änderungen vor Ort sind nach Absprache mit der HBF im Einzelfall zulässig.

3. Teilnahme

3.1 Voraussetzung zur Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb der Handball Bundesligen ist die Zugehörigkeit zu einer der beiden Bundesligen gemäß den Bestimmungen der DHB-Spielordnung (SpO DHB bzw. SpO) sowie die Lizenzerteilung durch den Ligaverband Frauen (s. § 64 SpO).

3.2 Lizenzierungsverfahren Folgesaison

Die gemäß den jeweils geltenden „Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen“ einzureichenden Unterlagen für die Saison 2025/26 sind dem zuständigen Lizenzierungsausschuss vorzulegen. Melde- sowie Abgabetermin und Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen werden in den Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen bekannt gegeben und den Vereinen rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Abgabetermin) mitgeteilt. Mit der Meldung ist u.a. auch die in den

Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen geforderte Bankbürgschaft vorzulegen. Für Aufsteiger aus der 3. Liga können gesonderte Abgabetermine festgelegt werden. Vereine, deren Meldung nach dem festgesetzten Termin eingeht, haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen für die Saison 2025/26.

4. Verpflichtungen der Lizenznehmer

Lizenznehmer, die eine Mannschaft zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Bundesligen gemeldet und eine Lizenz erhalten haben, sind verpflichtet, den Wettbewerb nach den Bestimmungen der HBF bis zum Ende der Spielsaison durchzuspielen und alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der HBF, den anderen Lizenznehmern sowie dem DHB zu erfüllen.

4.1 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Diese sind nach vorheriger Rechnungstellung auf folgendes Konto der HBF einzuzahlen:

Volksbank Hameln-Stadthagen
IBAN: DE94 2546 2160 0249 2059 00
BIC: GENODEF1HMP

4.2 Folgen einer Spielabsage

Die Absage eines festgesetzten Spiels kann von der Spielleitenden Stelle der HBF mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-€ belegt werden.

4.3 Ausscheiden eines Lizenznehmers

Vorzeitiges Ausscheiden eines Lizenznehmers aus der Meisterschaftsrunde (vor den beiden letzten Spielen der Mannschaft) wird mit einer Geldbuße von 5.000,-€ (1. BL) bzw. 3.000,-€ (2. BL) belegt. Außerdem kann der Verein am Ende der darauffolgenden Runde (Saison 2025/26) kein Aufsteiger in die Bundesligen (für die Saison 2026/27) sein.

4.4 Ansprüche gegen den Lizenznehmer

Scheidet ein Verein vor Abschluss der Spielrunde aus dem Spielbetrieb aus, sagt er ein Spiel ab oder tritt er schuldhaft nicht an, haben die Vereine der gegnerischen Mannschaften zusätzlich Anspruch auf Ersatz der entstandenen Ausgaben für Hallenmiete, Programmhefte, Eintrittskarten, Werbung, Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer-/Sekretär*innen sowie auf Ersatz der „entgangenen“ Eintrittsgelder und gegebenenfalls der Reisekosten des auswärtigen Vereins. Die Höhe der entgangenen Eintrittsgelder ist als Durchschnittssumme der nachzuweisenden Einnahmen pro Spiel der laufenden Saison zu ermitteln. Können sich die beteiligten Vereine wegen der Erstattung eines entstandenen Schadens nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins die HBF. Für die Durchsetzung der Entscheidung ist § 61 der DHB-Rechtsordnung (RO DHB bzw. RO) analog anzuwenden (s. auch §§ 48 und 71 SpO).

4.5 Recht auf Einsichtnahme

Dem Vorstand der HBF oder den von ihm beauftragten Personen steht das Recht zu, in die Aufzeichnungen, Bücher, die Buchhaltungsunterlagen sowie die Belege über Einnahmen und Ausgaben der Lizenznehmer und/oder ihrer wirtschaftlichen Träger Einsicht zu nehmen. Die Einsicht ist spätestens 10 Tage nach Absendung einer entsprechenden Anforderung zu

ermöglichen. Darüber hinaus sind auf Anforderung die mit den Spielerinnen geschlossenen Verträge innerhalb von 48 Stunden vorzulegen. Verstöße gegen diese Bestimmung können durch Beschluss des Vorstandes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-€ belegt werden.

Darüber hinaus sind Spielerinnen, deren Verträge nicht vorgelegt werden, von der Spielleitenden Stelle unverzüglich zu sperren. Werden angeforderte Unterlagen auch trotz wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt, ist die jeweilige Mannschaft zu sperren. Die Sperre gilt so lange, bis die geforderten Unterlagen vorgelegt werden.

Werden Verträge während der laufenden Runde aufgelöst, ist das entsprechende Formular der Spielleitenden Stelle innerhalb von einer Woche nach Auflösung zur Kenntnis zu geben. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Spielleitende Stelle befugt, eine Geldbuße von 250,-€ auszusprechen.

4.6 Sportradar-System

Alle Lizenznehmer sind verpflichtet, einen Zugang zum Sportradar-System (FMP) sicherzustellen, um auf amtliche und offizielle Informationen zugreifen zu können. Gem. „HBF-Benutzerhandbuch für Vereine“ sind die dort beschriebenen Aufgaben in den vorgegebenen Fristen zu bearbeiten und die Informationen rechtzeitig einzustellen. Das Passwesen zur Erteilung von Spielberechtigungen etc. erfolgt in digitaler Form über das Sportradar-System.

5. Rechtsmittel

Die Zuständigkeiten der Rechtsinstanzen und die Rechtsmittel ergeben sich aus den §§ 30 ff. RO DHB. Für Streitfragen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben, ist als erste Rechtsinstanz das Bundessportgericht (2. Kammer) und als Revisionsinstanz das Bundesgericht des DHB zuständig. Alle Verfahren sind, soweit keine anderen Fristen aus der Rechtsordnung abzuleiten sind, innerhalb von 14 Tagen abzuwickeln. Das Urteil bzw. der Beschluss ist den Beteiligten innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung zuzustellen.

Bei Play-Off- und Play-Down-Spielen gilt § 9 RO DHB.

II. Spielorganisatorische Vorschriften

6. Spielerinnen, Trainer*innen und Vereinsoffizielle

6.1 Vertragsspielerinnen

Jeder Lizenznehmer hat zu Beginn des Spieljahres mind. 10 Vertragsspielerinnen vorzuweisen. Sämtliche Vertragsspielerinnen sind bei der VBG zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung anzumelden. Zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommene Vertragsspielerinnen sind bei der VBG unverzüglich nachzumelden.

6.2 Sportmedizinische Untersuchung

Spielerinnen, die für das Spieljahr eine Spielberechtigung für die Bundesligen erhalten haben, müssen mit Hilfe des sportmedizinischen Untersuchungsbogens der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG, <https://bit.ly/UntersuchungsbogenVBG>) spätestens vor Saisonbeginn ärztlich beurteilt werden. Eine Bestätigung über die Durchführung dieser sportärztlichen Untersuchung ist der HBF bis zum 31.08. eines Spieljahres vorzulegen (für

Nachverpflichtungen gilt eine Frist von 2 Wochen nach Erteilung der Spielberechtigung). Wird diese Frist versäumt oder wurde die Bestätigung ohne ärztliche Untersuchung erstellt, so kann gem. § 3 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 RO DHB eine Geldbuße in Höhe von 250,-€ - 2.000,-€ verhängt werden. Zusätzlich kann auch die Spielberechtigung entzogen werden.

Erhält eine Spielerin während der Saison eine Spielberechtigung mit Vertrag (z.B. nach dem vierten Einsatz in Bundesliga-Meisterschaftsspielen gem. § 66 SpO), so muss die sportmedizinische Untersuchung innerhalb von 2 Wochen nach Erteilung der Spielberechtigung vorgelegt werden. Für Jugendliche mit Doppelspielrecht, die nach § 66 SpO ohne vertragliche Bindung uneingeschränkt eingesetzt werden dürfen, ist die sportmedizinische Untersuchung nach dem vierten Einsatz in Bundesliga-Meisterschaftsspielen verpflichtend.

6.3 Antidopingreglement

Das Antidopingreglement einschließlich des NADA-Code sowie die „Hinweise für die Dopingkontrollen im DHB“ sind strikt zu beachten. Siehe auch § 86 SpO und § 15 RO. Nichtbeachtung dieser Hinweise kann mit einer Geldbuße gemäß §§ 3 Abs. 1 und 25 Abs. 4 RO in Höhe von 500,-€ bis 5.000,-€ geahndet werden. Dies gilt auch im Falle der Be- oder Verhinderung von angesetzten Dopingkontrollen.

6.4 Trainer*innen

Für Aufsteiger in die 1. Bundesliga ist im ersten Jahr der Zugehörigkeit in Abweichung von § 72 Abs. 1 SpO die Beschäftigung eines Trainers mit B-Lizenz ausreichend, sofern nach Lizenzbeantragung die Anmeldung mit Nachweis für den erstmöglichen Ausbildungsgang zur A-Lizenz erfolgt.

6.5 Unsportliches Verhalten

Spielerinnen, Offiziellen sowie Mitarbeiter*innen oder Mandatsträger*innen eines Vereins, auch wenn sie nicht selbst am Spielgeschehen beteiligt waren, ist es untersagt, sich in unsportlicher Form über die Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer-/Sekretär*innen und Spielaufsicht/Technische Delegierte zu äußern. Im Fall der Zuwiderhandlung kann gegen den oder die Betroffenen unter Vereinshaftung eine Geldbuße gem. diesen Durchführungsbestimmungen i. V. m. § 25 Abs. 4 RO von bis zu 1.000,-€ verhängt werden.

Die Spielleitende Stelle kann bei schwerwiegendem Verstoß von Spielerinnen, Trainer*innen und Offiziellen auch außerhalb des Wettkampfbereiches Antrag auf Bestrafung nach § 3 RO beim Bundessportgericht stellen.

6.6 Vereinsoffizielle

Diese Durchführungsbestimmungen gelten auch für die Offiziellen im Sinne der IHF-Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein bzw. Lizenznehmer, für den sie tätig geworden sind.

7. Schiedsrichter*innen und Offizielle

7.1 Ansetzung

Die Ansetzung der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer-/Sekretär*innen sowie von Schiedsrichter*innencoaches erfolgt durch die*den Verantwortliche*n des DHB oder eine von

ihr*ihm beauftragte Person. Sie*er ist berechtigt, Änderungen in der Ansetzung vorzunehmen. Einsprüche gegen diese Ansetzungen sind unzulässig.

7.2 Ausbleiben

Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter*innen müssen sich die Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter*innen einigen, wenn diese dem DHB-Schiedsrichter*innenkader angehören. Falls keine neutralen Schiedsrichter*innen aus dem DHB-Schiedsrichter*innenkader anwesend sind, so können sich die Vereine auf andere Schiedsrichter*innen einigen.

Bei Ausbleiben von Zeitnehmer-/Sekretär*innen entscheiden die Schiedsrichter*innen über die Besetzung beider Positionen. Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung ist die*der erstgenannte Schiedsrichter*in.

7.3 Spielaufsicht / Technische Delegierte

Die Auswahl der „Spielaufsicht“ bzw. von „Technischen Delegierten“ erfolgt nach §§ 80/80a SpO DHB durch die*den Verantwortliche*n des DHB oder eine von ihr*ihm beauftragte Person. Zu welchen Spielen eine Spielaufsicht bzw. Technische Delegierte angesetzt werden soll, teilt die Spielleitende Stelle der*dem Verantwortlichen des DHB jeweils rechtzeitig mit. Mit der Ansetzung ist ebenfalls festzulegen, wer die Kosten dafür zu tragen hat.

7.4 Schiedsrichter*innencoaches

Die Vereine sind verpflichtet, für den Schiedsrichter*innencoach einen Tribünensitzplatz - nach Möglichkeit gegenüber dem Kampfgericht - auf Höhe der Mittellinie vorzuhalten. Die Ansetzung von Schiedsrichter*innencoaches ist dem Heimverein bis spätestens fünf Tage vor dem entsprechenden Spiel verbindlich schriftlich mitzuteilen.

7.5 Spielleitungs- und Teilnahmeentschädigung

Die Spielleitungs- und Teilnahmeentschädigungen betragen:

1. Bundesliga:

Schiedsrichter*innen: 450,-€ (zzgl. Wochentagszuschlag 50,-€) jeweils

- Play-Off Halbfinale, Spiel um Platz 5 und 3: 500,-€
- Play-Off/Play-Down-Finale: 550,-€

Spielaufsicht bzw. Technische Delegierte / Schiedsrichter*innencoaches: 100,-€

Zeitnehmer-/Sekretär*innen: 60,-€ jeweils

2. Bundesliga:

Schiedsrichter*innen: 200,-€ (zzgl. Wochentagszuschlag 50,-€) jeweils

Spielaufsicht bzw. Technische Delegierte / Schiedsrichter*innencoaches: 100,-€

Zeitnehmer-/Sekretär*innen: 50,-€ jeweils

Die Kosten für Schiedsrichter*innen, Schiedsrichter*innencoaches, Zeitnehmer-/Sekretär*innen und Spielaufsicht/Technische Delegierte müssen vom Heimverein innerhalb von fünf Werktagen nach dem jeweiligen Spiel an die Empfänger bargeldlos überwiesen werden. Wird die Zahlungsfrist von fünf Werktagen nicht eingehalten, so ist eine Geldbuße gem. § 25 Abs. 4 RO DHB in Höhe von 25,-€ beim ersten Mal, 50,-€ beim zweiten Mal und ab dem dritten Mal jeweils 100,-€ zu verhängen.

Ist aufgrund behördlicher Anordnungen die Durchführung von Spielen mit Zuschauern nicht möglich, so reduzieren sich die obigen Spielleitungs- und Teilnahmeentschädigungen um jeweils 25 % wie folgt.

1. Bundesliga:

Schiedsrichter*innen: 337,50€ (zzgl. Wochentagszuschlag 37,50€) jeweils

- Play-Off Halbfinale, Spiel um Platz 5 und 3: 375,-€
- Play-Off/Play-Down-Finale: 412,50€

Spielaufsicht bzw. Technische Delegierte/ Schiedsrichter*innencoaches: 75,-€

Zeitnehmer-/Sekretär*innen: 45,-€ jeweils

2. Bundesliga:

Schiedsrichter*innen: 150,-€ (zzgl. Wochentagszuschlag 37,50 €) jeweils

Spielaufsicht bzw. Technische Delegierte / Schiedsrichter*innencoaches: 75,-€

Zeitnehmer-/Sekretär*innen: 37,50€ jeweils

7.6 Kostenumlage

Nach Beendigung der Meisterschafts-(Haupt-)runde (ohne Berücksichtigung von etwaigen Entscheidungs- oder Wiederholungsspielen sowie Neuansetzungen) werden die Kosten für Schiedsrichter*innen, Schiedsrichter*innencoaches, Delegierte sowie Zeitnehmer-/Sekretär*innen bezogen auf die gesamte Meisterschaftsrunde auf alle Vereine innerhalb einer Spielklasse gleichmäßig umgelegt.

Die Kosten für Play-Off-Spiele werden durch den jeweiligen Heimverein getragen.

7.7 Trainer*innenbeurteilung

Die*der Trainer- oder Co-Trainer*in beider beteiligten Vereine, die als Offizielle im Spielprotokoll eingetragen sein müssen, haben zu jedem Spiel umgehend eine Trainer*innenbeurteilung innerhalb von sieben Tagen in das Sportradar-System einzugeben.

Wird diese Frist nicht eingehalten oder sind die Eingaben unvollständig, fehlt die ggf. erforderliche Begründung oder ist die Trainer*innenbeurteilung nicht von der*dem im Spielprotokoll eingetragenen Trainer- oder Co-Trainer*in vorgenommen worden, wird dies auf Basis des § 25 Abs. 4 RO mit einer Geldbuße von 100,-€ im 1. Fall, im 2. Fall von 150,-€ und in allen weiteren Fällen mit je 250,-€ durch die Spielleitende Stelle geahndet.

Der DHB-Schiedsrichterbereich stellt den Vereinen vor Saisonbeginn entsprechende schriftliche Informationen zur Abgabe der Trainer*innenbeurteilung zur Verfügung.

8. Spielsystem

8.1 1. Bundesliga

- a) Die Spiele der Bundesliga sollen in einer ersten Phase im Rundensystem (Hauptrunde) mit Hin- und Rückspielen gemäß § 42 SpO ausgetragen werden.
- b) Daran schließen sich Play-Offs der Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 8 und Play-Downs der Mannschaften auf den Plätzen 9 bis 12 an, die jeweils im Best-of-3-Modus ausgetragen werden.

Steht es bei Spielen der Play-Offs bzw. Play-Downs nach Ablauf der regulären Spielzeit Unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 2 x 5 Minuten. Sollte auch dann noch kein Sieger feststehen, ist eine nochmalige Verlängerung von 2 x 5 Minuten vorzunehmen. Ist auch danach keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger entsprechend den Ausführungsbestimmungen zum 7m-Werfen (s. Kommentar 2:2 IHF-Regeln) ermittelt.

Weitere Einzelheiten zum Modus der Play-Offs regelt das im Anhang 7 als Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen festgeschriebene Play-Off-System.

Der Sieger der Play-Offs ist Deutscher Meister.

8.2 2. Bundesliga

Die Spiele der 2. Bundesliga sollen im Rundensystem mit Hin- und Rückspielen gemäß § 42 SpO ausgetragen werden. Der Sieger ist Meister der 2. Bundesliga.

8.3 Notwendige Änderungen des Spielsystems

Notwendige Änderungen des Spielsystems durch die HBF sind ebenso wie eine zeitweise Aussetzung der Saison zulässig. Die Entscheidung treffen der Vorstand der HBF und die Spielleitende Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

9. Spielansetzungen

9.1 Rahmenterminkalender und Spielplan

Der von der HBF auf Basis des internationalen Spielkalenders entwickelte Rahmenterminkalender ist Grundlage für die Erstellung des Spielplans sowie im Weiteren der Ansetzung von Spielen.

9.2 Spieltermine und Spielbeginn

Der Spielbeginn darf ohne Zustimmung des Gegners und der Spielleitenden Stelle an im Rahmenterminkalender bestimmten Wochentagen (exklusive Feiertage) nicht vor 18.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr, an Samstagen nicht vor 15.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr und an Sonntagen nicht vor 14.00 Uhr und nicht nach 16.30 Uhr liegen. Möglich sind dabei Anwurfzeiten zu voller oder halber Stunde.

Der letzte Spieltag der Hauptrunde in der 1. Bundesliga soll einheitlich am Sa., 19.00 Uhr angeworfen werden.

Für den letzten Spieltag in der 2. Bundesliga wird die Anwurfzeit auf einheitlich Sa., 18.00 Uhr festgelegt.

In der 2. Bundesliga ist zu beachten, dass Spiele, bei denen der Gastverein eine Anreise von >500 km (einfache Strecke) zu bewältigen hat, Samstags auszutragen sind.

Die Vereine sind jedoch verpflichtet, Spiele zusätzlich an Wochentagen (bzw. Sonntagen, s. zuvor) auszutragen, sofern dies zur ordnungsgemäßen und termingerechten Abwicklung der Spielsaison erforderlich ist.

Für TV-Spiele kann die HBF anderweitige Regelungen treffen und darüber hinaus den Freitag als Spieltag ansetzen.

Für Spiele der Play-Offs und Play-Downs kann die HBF von den vorgenannten Regelungen abweichen.

9.3 Anwurfzeit und Halbzeitpause

Die angesetzte Anwurfzeit ist strikt einzuhalten. Die Nichteinhaltung kann mit einer Geldbuße zwischen 250,-€ und 1.500,-€ geahndet werden.

Beide Vereine haben die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen für einen pünktlichen Anwurf zu treffen (Heimverein z.B. termingerechter Aufbau und Herrichtung Spielfläche, Auswärtsverein z.B. rechtzeitige Anreise mit ausreichender Pufferzeit). Im Falle einer durch einen der beiden Vereine verursachten Verschiebung der Anwurfzeit, z.B. durch verspätetes Eintreffen der Auswärtsmannschaft, soll das Spiel spätestens innerhalb von 60 Minuten nach der ursprünglichen Anwurfzeit angepfeifen werden, ggf. unter entsprechender Verkürzung des Warm-Ups. Eine darüber hinausgehende spätere Anwurfzeit bedarf neben der Zustimmung der HBF auch der Zustimmung des Gegners.

Die Halbzeitpause beträgt grundsätzlich 15 Minuten. Abweichungen sind nur auf Anforderung des übertragenden TV-Senders oder der HBF möglich.

10. Spielverlegungen

Anträge auf Verlegung des Wochentags oder der Uhrzeit im Rahmen eines im Rahmenterminkalenders vorgegebenen Spieltermins bedürfen bei Antragstellung bis vier Wochen vor dem gewünschten Termin nicht der Zustimmung des Gegners.

10.1 Europapokal

Bei Überschneidungen zwischen Europapokal (Champions League, European League)- und HBF-Terminen sowie anderen Spielverlegungen hat sich der antragsverpflichtete Verein innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden des Verlegungsgrundes mit dem betroffenen Spielgegner in Verbindung zu setzen, um einen neuen Spieltermin zu finden. Die zu verlegenden Spiele sollen innerhalb von drei Wochen vor bzw. nach dem ursprünglichen Termin ausgetragen werden, es sei denn, es wurden andere Nachholtermine festgelegt. Im Falle einer Nichteinigung entscheidet die Spielleitende Stelle, wobei in der Regel der im Rahmenterminplan festgelegte Nachholtermin zu wählen ist.

10.2 2. Bundesliga

Für die 2. Bundesliga gilt, dass bei der Einberufung von Jugendspielerinnen/Juniorinnen zu Maßnahmen des DHB gemäß § 82 SpO der betroffene Verein einen Antrag auf Verlegung stellen kann.

Ein Antrag auf Verlegung kann darüber hinaus bei Einberufung von Spielerinnen zur EHF EURO 2024 in Ungarn/Schweiz/Österreich gestellt werden. Maßgeblich hierfür ist die konkrete Einberufung der Spielerin für diese Maßnahme durch den jeweiligen Nationalverband per 18.11.24 (Beginn der der EURO vorausgehenden National Team Week) einschließlich Spielerinnen in Reserve. Die Kadernominierung (35iger Kader) einer Spielerin ggü. der EHF allein reicht nicht aus.

Über einen Antrag auf Verlegung entscheidet die Spielleitende Stelle der HBF endgültig und unanfechtbar.

Zunächst sollen sich beide Vereine einvernehmlich auf einen Ausweichtermin einigen. Ist dies nicht möglich, setzt die Spielleitende Stelle das Spiel neu an, wobei als Termine vorrangig die im Rahmenterminkalender vorgesehene Nachhol-/Ersatzspieltage oder hilfsweise auch ein Spieltermin unter der Woche zu wählen ist.

10.3 Verlegung wegen Krankheit

Ein Verein kann die Absetzung eines festgesetzten Spieltermins wegen Erkrankung und/oder Unfall ihrer vertraglich gebundenen Spielerinnen beantragen, wenn:

- sporttypische Sachverhalte (verletzte und gesperrte Spielerinnen usw. gelten als spielfähig im Sinne dieser Vorschrift) keine Rolle spielen und
- ein Antrag auf Absetzung unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen/der Unfälle vorgelegt wird und
- dem Antrag ein Attest des behandelnden Arztes und ein auf Kosten des betroffenen Lizenznehmers eingeholtes amtsärztliches Zeugnis für jede betroffene vertraglich gebundene Spielerin beigelegt werden und
- mindestens die Hälfte aller vertraglich gebundenen Spielerinnen des Vereins betroffen sind.

Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist auch dann zulässig, wenn sich mindestens die Hälfte der vertraglich gebundenen Spielerinnen in Isolation befinden bzw. für mindestens die Hälfte der vertraglich gebundenen Spielerinnen keine medizinische Freigabe durch den Mannschaftsarzt vorliegt. In diesem Fall ist die HBF unverzüglich unter Belegerteilung zu informieren.

Über den Antrag auf Absetzung entscheidet die Spielleitende Stelle der HBF nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.

Wird der Antrag auf Absetzung erst innerhalb von 24 Stunden vor dem Spiel eingereicht bzw. liegen erst dann die entsprechenden Belege vor und wird daraufhin dem Antrag seitens der HBF entsprochen, so hat der beantragende Verein die durch die kurzfristige Spielabsage bereits entstandenen und nicht mehr abzuwendenden, effektiv eingetretenen, Kosten des gegnerischen Vereins (z.B. Verlegung Handballboden, Einkauf Catering, Druck Hallenheft) bzw. der HBF (z.B. Beauftragung TV-Produktion, Kosten Offizielle) auf Antrag und Nachweis hin zu erstatten.

10.4 Letzter Spieltag

Anträge auf terminliche und uhrzeitliche Verlegung von Spielen des letzten Spieltages können nicht gestellt werden. In Härtefällen, z.B. höhere Gewalt, kann die HBF jedoch Abweichungen zulassen.

10.5 Kosten Spielverlegung

Bei Spielverlegungsanträgen sind durch den Antragsteller Gebühren für die dadurch entstehenden Kosten zu entrichten. Die Gebühr beträgt 150,-€ zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Kostenfrei sind Verlegungen aufgrund von Fernsehübertragungen (inkl. HBF-Freespiele), Europapokal-Spielen oder Verlegungen in Hallen, die eine verbesserte TV-/Marketingdarstellung für Club und Liga gewährleisten.

10.6 Neuansetzungen

Bei Neuansetzungen, Ansetzungen von Play Off- oder Entscheidungsspielen ist der Heimverein verpflichtet, bis zu dem von der Spielleitenden Stelle vorgegebenen Termin und unter Berücksichtigung des Rahmenterminplans den Spieltag, die Uhrzeit und die Sporthalle zu melden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgabe kann durch die Spielleitende Stelle eine Ordnungsstrafe von 100,-€ verhängt werden.

Falls Neuansetzungen nicht nach § 56 Abs. 6 RO abzuwickeln sind, verbleiben alle Einnahmen dem Heimverein. Der Gastverein trägt seine Fahrtkosten, der Heimverein alle übrigen Kosten zur Durchführung dieser Spiele.

Bei Wiederholungsspielen, zu denen kein Kostenträger durch eine Rechtsinstanz festgelegt ist, tragen die beiden spielenden Mannschaften die Kosten und einen etwaigen Überschuss je zur Hälfte und teilen sich die Einnahmen zu gleichen Teilen. Die Abrechnung wird von dem in der Ansetzung erstgenannten Verein durchgeführt.

Kurzfristige Spielabsagen oder Spielverlegungen auf Grund in Isolation befindlicher Spielerinnen bzw. fehlender medizinischer Freigabe können einen Anspruch auf Ersatz etwaiger Kosten, z.B. Reisekosten, begründen (s. 10.3).

10.7 Tausch des Heimrechts

Sofern die Spielhalle an einem im Rahmenterminkalender vorgesehenen Spiel- bzw. Nachholtermin nicht zur Verfügung steht, kann der betroffene Verein in Abstimmung mit seinem Spielgegner bei der Spielleitenden Stelle einen Antrag auf Tausch des Heimrechts stellen. Dies gilt auch für Spiele der Play-Offs und Play-Downs, nicht jedoch für ein (drittes) entscheidendes Spiel einer Serie.

Im Falle einer von der HBF ausgesprochenen Hallensperre ist der Tausch des Heimrechts untersagt. Der zu wählende Austragungsort muss neutral, d.h. mindestens 50 km vom „üblichen“ Austragungsort des Heimvereins als auch des Gastvereins entfernt sein.

11. Spielhallen

Es gelten die Hallenstandards der HBF, die Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen sind, in ihrer jeweils gültigen Form in Verbindung mit den nachfolgenden Ausführungen und Ergänzungen.

11.1 Mindestkapazität

Spiele der 1. Bundesliga müssen in Hallen mit einer Mindestzuschauerkapazität von 750 Plätzen durchgeführt werden. Über zeitlich eng befristete Ausnahmen entscheidet die HBF.

11.2 Handballboden

Alle Spiele der 1. Bundesliga sind auf einem Handballboden, d.h. einem Spielboden ausschließlich mit Handballlinien (keine Fremdlinien), auszutragen.

Zu widerhandlungen werden mit einer Geldbuße i.H.v. bis zu 5.000,-€ je Verstoß geahndet.

11.3 Spielfläche

Die Spielhallen müssen eine Spielfläche von 40 x 20m mit einer Sicherheitszone von mindestens 2m hinter Tor- und Torauslinie und mindestens 1m neben der Seitenlinie besitzen.

Weitere Einzelheiten hinsichtlich Größe und Beschaffenheit der Spielfläche, der Auswechselräume sowie aller Nebenräume und Zuschauertribünen sind den Hallenstandards der HBF zu entnehmen.

11.4 Klebemittel

Die Benutzung von Klebemitteln muss zulässig sein und darf nicht eingeschränkt werden.

11.5 Fangnetze

Für Aufsteiger in die 2. Bundesliga sind im ersten Jahr der Zugehörigkeit Fangnetze nicht verpflichtend. In der Aufstiegssaison durch den DHB erteilte Ausnahmegenehmigungen bzw. Hallenabnahmen gelten im ersten Jahr der Zweitligazugehörigkeit weiter.

11.6 Hallenabnahme

Über die im Lizenzierungsverfahren gemeldeten Spielstätten hinaus, für den Spielbetrieb vorgesehene Hallen, die bisher nicht von der HBF abgenommen oder in denen nach der letzten Abnahme bauliche Veränderungen vorgenommen wurden, sind der HBF unter Beifügung einer Bescheinigung des Halleneigentümers über deren Zuschauerfassungsvermögen, getrennt nach Sitz- und Stehplätzen auf allen Tribünenseiten inkl. Angabe der jeweiligen Anzahl an Reihen, sowie einer Grundrisskizze zu melden.

Eine notwendige Hallenabnahme wird von der Spielleitenden Stelle veranlasst, die Kosten hierfür trägt der Verein.

12. Spielkleidung

12.1 Trikots

Hinsichtlich der Spielkleidung gelten die Bestimmungen der IHF-Regeln, die eine einheitliche Spielkleidung pro Mannschaft zwingend vorschreiben. Dies bedeutet, dass alle Feldspielerinnen und alle Torhüterinnen jeweils einheitlich gekleidet sein müssen. Sollte eine 7. Feldspielerin statt der Torhüterin eingesetzt werden und diese ein Leibchen tragen, so muss dieses Leibchen die gleiche Grundfarbe wie die Torwart-Trikots haben.

Die Spielkleidung der beiden Mannschaften muss sich deutlich voneinander unterscheiden. Auch die Kleidung der Offiziellen (Sport- oder Freizeitkleidung) muss sich von der Spielkleidung der Mannschaften unterscheiden.

Jeder Verein hat zumindest je einen Trikotsatz mit hellen und einen mit dunklen Farben zu besitzen. Die Trikotfarbe Rot ist dabei weder als hell noch dunkel zu betrachten. Dies gilt auch für Musterungen o.ä., welche die Trikotfarbe nicht eindeutig als hell oder dunkel einstufen

lassen. In diesen Fällen hat der Verein ein weiteres Ausweichtrikot bereitzuhalten. Die Farben der Torwarttrikots eines Vereins müssen sich deutlich voneinander abheben.

Der Heimverein ist verpflichtet, mit der vor Saisonbeginn zuerst genannten Spiel- und Torwartkleidung (Heimtrikots) anzutreten. Der Gastverein hat seine Spielkleidung dementsprechend zu wählen. Zwecks genauer Abstimmung hierzu haben beide Vereine ihre Spielkleidung bis spätestens drei Tage vor dem Spiel im Sportradar-System (FMP) zur Freigabe einzustellen. Bei Ablehnung durch die zuständigen Schiedsrichter muss bis einen Tag vor dem Spiel eine neue Kombination zur Freigabe eingestellt werden. Werden die Fristen nicht eingehalten, wird dies auf Basis des § 25 Abs. 4 RO mit einer Geldbuße von 100,-€ im 1. Fall, im 2. Fall von 150,-€ und in allen weiteren Fällen mit je 250,-€ durch die Spielleitende Stelle geahndet.

Das Spielen einer Mannschaft in Leibchen o.ä. ist nicht gestattet und wird mit einer Geldstrafe von bis zu 1.500,-€ sanktioniert.

Sollte es zu möglichen Verwechslungen zwischen Kleidung der Spielerinnen und Mannschaftsoffiziellen der gegnerischen Mannschaft kommen, sind ohne Ausnahme die Offiziellen verpflichtet, die Kleidung zu wechseln.

12.2 Rückennummern und Namen

Sämtlichen Vertragsspielerinnen ist eine feste Rückennummer zuzuordnen. Für Spielerinnen mit Landesverbandspass gilt diese Regelung nach dem ersten Einsatz. Ebenso spätestens nach dem ersten Einsatz ist der Name der jeweiligen Spielerin auf dem Trikot anzubringen.

12.3 Weitere Ausrüstung

Das Tragen von Gesichtsmasken jeglicher Art sowie langen Unterziehhosen ist nicht gestattet.

Kurze Unterziehhosen („Radlerhosen“) dürfen nur benutzt werden, wenn die jeweilige Farbe einheitlich auf alle Spielerinnen zutrifft. Sie sollten möglichst farbgleich mit der Sporthose sein. Für die Benutzung von langärmeligen Unterhemden (Funktionsshirts) gelten die gleichen Regelungen. Schuhe, Socken und gegebenenfalls Kniestrümpfe können farblich frei gewählt werden, wobei für letztere jedoch gilt, dass sie unterhalb des Knies enden müssen.

III. Durchführung der Spiele

13. Akkreditierungen und Eintrittskarten

13.1 Akkreditierungen

Der Heimverein hat für die Aktiv Spielbeteiligten (Spielerinnen, Trainer*innen, Physiotherapeut*Innen, Ärzte Teammanager*in usw.) sowie weitere Offizielle des Gastvereins (z.B. Sportdirektor*in, Geschäftsführer*in) bis zu 25 Akkreditierungen bereitzustellen.

13.2 Mindestpreis

Der Mindesteintrittspreis für Erwachsene beträgt im Bereich der 1. Bundesliga 10,-€ und in der 2. Bundesliga 8,-€.

13.3 Gästekarten

Dem Gastverein sind auf Anforderung bis zu 10%, in der 1. Bundesliga jedoch mindestens 150 Karten (100 Sitz- und 50 Stehplatzkarten) gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen. Diese Karten sind bis zehn Tage vor dem Spiel anzufordern. Im Falle von Entscheidungs- bzw. Play-Off-Spielen kann sich diese Frist auf drei Tage verkürzen.

Zusätzlich erhält der Gastverein kostenfrei 4 Ehrenkarten (Sitzplätze).

Verstöße gegen diese Bestimmung sind mit einer Geldbuße von 500,-€ bis 1.500,-€ zu ahnden.

13.4 Ehrenkarten

Dem DHB bzw. der HBF sind auf Anforderung bis zu insgesamt 10 Ehrenkarten vom Heimverein zur Verfügung zu stellen.

Dem Landesverband werden auf Anforderung bis zu 5 Ehrenkarten zur Verfügung gestellt.

Für Schiedsrichter*innen, Delegierte und Schiedsrichter*innencoaches ist bei Bedarf je ein Begleitticket (Sitzplatz) kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Diese Tickets sind nicht an Dritte übertragbar und bis spätestens fünf Tage vor dem Spiel schriftlich und verbindlich anzufordern.

14. Gastverein

Für den Mannschaftsbus des Gastvereins ist ein Parkplatz möglichst nahe zum Sportlereingang bereitzuhalten.

Der Gastverein erhält zudem stilles Mineralwasser nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Kisten à 12 Flaschen (mind. 0,7 l).

15. Hallenöffnung / Sicherheitszonen- und abstände

Die Hallen sind mindestens 90 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen.

Vor dem Einspielen führen die Schiedsrichter*innen die Kontrollen nach IHF-Regel 1, 3 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SpO durch - wobei jedoch die im Anhang niedergelegten zusätzlichen Bestimmungen bezüglich des Einsatzes des elektronischen Spielberichts (Electronic Match Report - EMR) zu beachten sind - und veranlassen die Behebung möglicher Mängel.

Der Heimverein haftet dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Halle ungehindert betreten können und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche. Die Sicherheitszonen sind durch eindeutig kenntlich gemachte Ordner zu überwachen.

Die Schiedsrichter*innen sind angewiesen, die Sicherheitsabstände vor Spielbeginn herstellen zu lassen und für deren Einhaltung auch während des Spiels Sorge zu tragen.

Bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen haftet der Heimverein. Er kann mit einer Geldbuße in Höhe von 250,-€ bis 5.000,-€ sowie zusätzlich Spielaufsicht und Hallensperre belegt werden.

16. Electronic Match Report

Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der Electronic Match Report (EMR) eingesetzt. Die Nutzung im Onlinebetrieb ist für alle Vereine der Bundesligen bindend. Die Handhabung wird in einer detaillierten Anweisung als Anhang 2 zu diesen Durchführungsbestimmungen festgeschrieben.

Der Heimverein stellt sicher, dass Zeitnehmer- und Sekretär*innen 60 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen.

Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spielerinnen und Mannschaftsoffiziellen im Spielbericht sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen zuständig und verantwortlich.

Die Unterschrift unter den Electronic Match Report hat durch je einen Offiziellen der beiden beteiligten Mannschaften in Anwesenheit der Schiedsrichter*innen bis spätestens 15 Minuten nach Spielende zu erfolgen. Sollte einer der beiden Vereine einen Einspruch einlegen, ist dies im Spielbericht (EMR) zu vermerken.

17. Technische Besprechung

60 Minuten vor Spielbeginn ist eine „technische Besprechung“ durchzuführen. Es nehmen die Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer- und Sekretär*innen, beide Mannschaftsverantwortlichen sowie gegebenenfalls Technische*r Delegierte*r und Hallensprecher*in teil.

Die technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- Trikotabgleich bzgl. Farben und Vorlage des Überziehleibchens „7. Feldspielerin“
- Vorlage Spielerinnenlisten
- Übergabe des Heimvereins von zwei Sätzen fortlaufend von 1 bis 3 nummerierten Team-Time-Out-Karten (DIN A5) sowie Verletztenkarten
- Übergabe und Erläuterung des Ablaufs vor und nach dem Spiel (u.a. Zeitpunkte Verlassen des Spielfeldes nach dem Warm-Up sowie Einlauf der Beteiligten) unter Berücksichtigung des HBF-Einlaufprocedures durch den Heimverein
- Weitere Hinweise zum Ablauf (z.B. Ehrungen, TV-Belange), für den Hallensprecher, zu Sicherheitsbelangen usw.
- Sonstiges

18. Spielerinnenliste

Die in der technischen Besprechung von den Mannschaften abzugebende Spielerinnenliste mit maximal 16 Spielerinnen und bis zu 4 Offiziellen ist absolut verbindlich. Nur die auf dieser Liste aufgeführten Spielerinnen sind teilnahmeberechtigt. Lediglich der nachträgliche Wechsel der Torhüterin-Position ist vor Spielbeginn möglich. Sollte IHF-Regel 4:3 zur Anwendung kommen, so ist der betreffende Lizenznehmer mit einer Geldbuße von bis zu 3.000,-€ zu bestrafen.

Offizielle können bis Spielende bis zur maximalen Anzahl von vier ergänzt werden. Der Eintrag „passiver Spielerinnen“ ist nicht zulässig.

19. Scouting

Die Heimvereine sind verpflichtet, für jedes Pflichtspiel zwei offiziell zugelassene Scouts zu stellen, die über eine zentrale Software (HSA) des verantwortlichen Dienstleisters (Sportradar) Statistiken erfassen. Der Heimverein ist für die notwendige Infrastruktur verantwortlich. Das genaue Vorgehen wird im Anhang 3 zu diesen Durchführungsbestimmungen festgeschrieben.

Sportradar ist offizieller und exklusiver Datenpartner der HBF, insofern ist Scoutern anderer Anbieter eine Akkreditierung für Spiele in der HBF zu verwehren.

20. Livestream

Jeder Heimverein ist verpflichtet, einen Livestream jedes seiner Heimspiele für die Ausstrahlung auf den Plattformen der HBF-Partner Sportdeutschland.TV und Dyn Media (1. Bundesliga) bzw. Sportdeutschland.TV (2. Bundesliga) zu produzieren.

Die Bereitstellung einer geeigneten Internetverbindung (1. Bundesliga mind. 20 MB dezidiertes Upload / 2. Bundesliga mind. 10 MB dezidiertes Upload) liegt in der Verantwortung des Heimvereins.

Weitere Einzelheiten regeln die im Anhang 5 als Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen festgeschriebenen Medienrichtlinien.

Eine Ausstrahlung des Livestreams über anderweitige Anbieter oder Kanäle als Sportdeutschland.TV bzw. Dyn Media ist nicht gestattet. Eine etwaige Erlaubnis hierfür kann nur nach vorheriger Anfrage durch die HBF erteilt werden.

21. Weitere Spielvorbereitungen

21.1 Spielbälle

Der Heimverein stellt den Schiedsrichter*innen zwei der Regel 3:2 entsprechende, von der HBF vorgeschriebene Bälle der Firma Select, zur Verfügung.

21.2 Tischstoppuhr und Ständer

In allen Hallen ist auf dem Tisch der*des Zeitnehmers*in eine vorwärts laufende Tischstoppuhr mit einem Mindestdurchmesser des Ziffernblatts von 20 cm bereit zu halten.

Für die Anzeige der Hinausstellungszeiten und der Team-Time-Outs sind je zwei Ständer aufzustellen. Auf diese kann verzichtet werden, wenn die Hinausstellungszeiten gut sichtbar an der Hallenuhr angezeigt werden können.

21.3 Ausweise

Die bei den Spielen anwesenden Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D zu tragen. Hierfür sind die Karten der HBF zu nutzen, die allen Vereinen vor Saisonbeginn in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden.

Bei einem Verstoß kann die Spielleitende Stelle Geldbußen gemäß § 25 Abs. 4 RO bis zu 1.000,-€ verhängen.

21.4 Wischer*innen

Die Heimvereine sind verpflichtet, für jedes Pflichtspiel zwei Wischer*innen - Mindestalter 14 Jahre - in einheitlicher (Sport-)Kleidung mit jeweils einem Bodenwischer abzustellen.

22. Warm-Up und Einlaufprocedere

Die Spielfläche ist mind. 45 Minuten vor Spielbeginn zum Einspielen zur Verfügung zu stellen. Frühestens 12 Minuten vor Spielbeginn ist die Aufwärmphase beendet und die Spielerinnen müssen die Spielfläche verlassen haben. Näheres regelt der Ablaufplan des Heimvereins.

Es gilt das HBF-Einlaufprocedere, welches als Anhang 4 Teil dieser Durchführungsbestimmungen ist.

23. Hallensprecher*in

Ein*e Hallensprecher*in ist einzusetzen. Die*der Hallensprecher*in darf nicht am Zeitnehmer*innentisch sitzen. Bei den Durchsagen haben unsportliche Äußerungen und/oder unsportliches Verhalten zu unterbleiben. Hierunter fallen insbesondere:

- a) jede Kommentierung von Schiedsrichter*innenentscheidungen
- b) jede Durchsage während des laufenden Spieles, außer Torschützin, Assists, Torhüterparade und Spielstand sowie
- c) jede Musikeinspielung, hierzu gehören z.B. auch Musikfanfaren und Trompeten-Soli, während des laufenden Spieles - ausgenommen der Zeitraum nach einem Torerfolg (bis max. 12 Sekunden) oder nach einer Torhüter-Parade (bis max. 5 Sek.).

Eine Nichtbefolgung kann zur Ablösung durch die Schiedsrichter*innen oder der Spielaufsicht/Technische Delegierte führen. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße gemäß § 25 Abs. 4 RO in Höhe von bis zu 5.000,-€ geahndet werden.

24. Beschallung

Der Einsatz von druckluft- bzw. druckgasbetriebenen Lärminstrumenten, Vuvuzelas u.ä. ist untersagt und vom Heimverein zu unterbinden.

Verstöße werden mit einer Geldbuße von 250,-€ und im Wiederholungsfall mit 500,-€ von der Spielleitenden Stelle geahndet. Darüber hinaus kann zusätzlich eine Hallensperre ausgesprochen werden.

25. Spieltechnische Belange

25.1 Team-Time-Out

Jede Mannschaft hat während der regulären Spielzeit (Verlängerungen ausgenommen) Anspruch auf insgesamt drei Team Time-Outs. Zulässig ist in einer Halbzeit die Beantragung von bis zu zwei Team-Time-Outs. Allerdings gelten folgende Einschränkungen:

- Es dürfen nicht zwei Team-Time-Outs direkt hintereinander genommen werden. Das heißt, dass zwischen zwei solchen Ereignissen die gegnerische Mannschaft zumindest einmal ebenfalls in Ballbesitz gewesen sein muss;
- In den letzten fünf Spielminuten darf nur ein Team-Time-Out (pro Mannschaft) genommen werden, auch wenn vorher die mögliche Zahl von zwei noch nicht ausgeschöpft sein sollte.

Wird ein Team-Time-Out beantragt, legt die beantragende Mannschaft die Karte auf den Tisch vor die*den Zeitnehmer*in. Von der*dem Zeitnehmer*in wird unverzüglich ein akustisches Signal gegeben, wenn die beantragende Mannschaft noch in Ballbesitz ist.

25.2 Disqualifizierte Spielerinnen und Offizielle

Für disqualifizierte Spielerinnen oder Offizielle sind feste Sitzplätze außerhalb des Einflussbereichs der Mannschaften vorzuhalten.

25.3 Disqualifikation mit Bericht

Die Schiedsrichter*innen sind verpflichtet, bei Disqualifikationen mit Bericht (blaue Karte) gemäß IHF-Regel 8:6 und 8:10 eine schriftliche Meldung auf dem Spielbericht vorzunehmen.

Nichteinhaltung dieser Anweisung kann mit einer Geldbuße in Höhe von 25,-€ bis 100,-€ gegen die*den erstgenannte*n Schiedsrichter*in belegt werden.

Die aufgrund dieser Bestimmungen disqualifizierten Spielerinnen bzw. Mannschaftsoffiziellen sind gemäß § 17 Abs. 1 RO vorläufig gesperrt. Gegen die Entscheidung der Disqualifikation aus den o.g. Gründen können sowohl die betroffene Mannschaft, als auch die betroffene Spielerin bzw. der Mannschaftsoffizielle auf dem Spielbericht gemäß § 34 Abs. 3 RO Einspruch einlegen. Hierzu ist § 31 RO besonders zu beachten.

26. Abbau

Abbauarbeiten im Blickfeld der TV-/Livestreamübertragung dürfen nicht vor Übertragungsende erfolgen.

27. Video Spielanalyse

Nach dem Spiel ist jeder Heimverein verpflichtet (in der 1. Bundesliga innerhalb von 24 Std., in der 2. Bundesliga bis zum folgenden Tag 22.00 Uhr) eine vollständige Aufzeichnung des jeweiligen Spiels (Spieldaufzeichnung nur von der Hauptkamera/Kamera 1) auf dem dafür eingerichteten Server (sportlounge.tv) einzustellen.

Nichteinhaltung dieser Auflage kann mit einer Geldbuße von 250,-€, im Wiederholungsfall von 500,-€ bestraft werden.

IV. Saisonwertung

28. Saisonwertung

28.1 Platzierung Hauptrunde 1. Bundesliga und Meisterschaftsrunde 2. Bundesliga

Über die Platzierung in der Hauptrunde der 1. Bundesliga sowie der Meisterschaftsrunde der 2. Bundesliga wird nach § 42 SpO mit der Ergänzung entschieden, dass bei Punktgleichheit die bessere Tordifferenz maßgeblich ist. Erst wenn auch diese gleich ist, zählt der direkte Vergleich der punktgleichen Mannschaften untereinander.

Sollten einer der punktgleichen Mannschaften Punkte ohne Torwertung zuerkannt worden sein, und hat sie eine schlechtere Tordifferenz im Vergleich zu anderen punktgleichen Mannschaften, so gilt die Tordifferenz nicht und es zählt der direkte Vergleich mit der oder den punktgleichen Mannschaften mit dem besten Torverhältnis.

Sollten einer der punktgleichen Mannschaften Punkte ohne Torwertung aberkannt worden sein, und hat sie eine bessere Tordifferenz im Vergleich zu anderen punktgleichen Mannschaften, so gilt die Tordifferenz nicht und es zählt der direkte Vergleich mit der oder den punktgleichen Mannschaften mit dem schlechtesten Torverhältnis.

Haben die betroffenen Mannschaften die gleiche Anzahl von Punkten ohne Torwertung gewonnen bzw. verloren, so ist wie ursprünglich vorgesehen die bessere Tordifferenz maßgeblich.

Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz innerhalb des direkten Vergleichs entscheidet die höhere Zahl der auswärts geworfenen Tore.

28.2 Entscheidung über Platzierung 1. Bundesliga

Sollte gemäß Ziffer 28.1 keine Entscheidung über die Platzierung der Hauptrunde möglich sein, so entscheidet das Los.

28.3 Entscheidung über Platzierung 2. Bundesliga

Sollte gemäß Ziffer 28.1 keine Entscheidung über die Platzierung möglich sein, sind Entscheidungsspiele nach § 44 SpO anzusetzen, deren Terminierung von der Spielleitenden Stelle vorzunehmen ist. Entscheidungsspiele werden jedoch nur angesetzt, wenn dabei die Platzierung maßgeblich für den Auf- oder Abstieg sein sollte (sollte die Platzierung maßgeblich für die Teilnahme am nächstjährigen DHB-Pokal sein, so entscheidet hierüber das Los). Dabei kann, wenn die jeweilige Heimmannschaft termingerecht keine Spielstätte zur Verfügung stellen kann, auch ein neutraler Ort als Austragungsort von der Spielleitenden Stelle bestimmt werden.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei und mehr Mannschaften und das erste Heimrecht bei zwei Mannschaften werden ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel, der Gewinner des ersten Spieles das dritte Spiel bestreitet.

28.4 Play-Offs/Play-Downs 1. Bundesliga

Die Platzierung in den Play-Offs und Play Downs entscheiden über das Abschlussranking der Deutschen Meisterschaft.

28.5 Saisonende

Sollten in einer Saison aufgrund höherer Gewalt nicht alle Spieltage bis zum Ende des Spieljahres vollständig gespielt werden können, wird die Saisonwertung auf der Grundlage der sog. Quotientenregelung zum Zeitpunkt des Saisonabbruches vorgenommen. Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte aller Regelspieltage absolviert worden sind. Notwendige Spielverlegungen bleiben dabei unberücksichtigt (d.h. haben alle Lizenznehmer einer Spielklasse jeweils die Hälfte

aller Regelspieltage absolviert, wird die Saison gewertet). Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wird die Saison annulliert.

Für die 1. Bundesliga mit Play-Offs kann der Vorstand der HBF im Falle eines Saisonabbruchs anderweitige Regelungen festlegen.

Quotientenregelung:

Division der Punkte durch die absolvierten Spiele am Stichtag. Der ermittelte Wert ist mit 100 zu multiplizieren und auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.

Scheidet eine Mannschaft aus der Meisterschaftsrunde aus (§ 49 SpO), so bleiben alle ausgetragenen und nicht ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft außer Ansatz.

Werden einer Mannschaft Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt, sind sie mittels Quotientenregelung zu berechnen und von dem Wert am Stichtag von den Pluspunkten abzuziehen.

Bei gleichem Punktquotienten erfolgt die Wertung:

- a) nach dem Ergebnis der Tordifferenz in der Tabelle zum Stichtag, ermittelt im Quotientenverfahren (Tordifferenz/Anzahl Spiele);
- b) nach dem Ergebnis der geworfenen Tore in der Tabelle zum Stichtag, ermittelt im Quotientenverfahren (geworfene Tore/Anzahl Spiele);
- c) nach dem Ergebnis/den Ergebnissen der Spiele, die gegeneinander ausgetragen wurden, unabhängig davon, ob der direkte Vergleich insgesamt vorhanden ist (unvollständiger direkter Vergleich). Ist dabei ein Spiel/sind dabei mehrere Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, so gilt sie als nachrangig platziert;
- d) ist mind. ein Spiel für eine Mannschaft im Verlauf der Saison als verloren gewertet worden, so gilt sie im Sinne der Absätze a) bis c) als nachrangig platziert;
- e) in allen anderen Fällen entscheiden der Vorstand der HBF und die Spielleitende Stelle. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Mitglieder des Vorstands, die zur Besorgnis der Befangenheit Anlass geben, sind von der Teilnahme am Entscheidungsverfahren ausgeschlossen.

28.6 Auf- und Abstieg

- a) aus der Bundesliga steigt eine Mannschaft (der Verlierer der Play-Down-Finalserie) ab;
- b) Mannschaften der Bundesliga, die nicht zu den in dieser Regelung genannten Absteigern gehören und keine Lizenz für das nächste Spieljahr erhalten oder beantragen, werden auf die Zahl dieser Absteiger angerechnet;
- c) Aufsteiger zur Bundesliga ist der Meister der 2. Bundesliga. Verzichtet der Meister auf den Aufstieg oder erhält bzw. beantragt er keine Lizenz, so steigt der Zweitplatzierte auf.
- d) beantragen oder erhalten eine oder mehr Mannschaften der Bundesliga keine Lizenz und verzichtet der Meister und/oder der Vize-Meister der 2. Bundesliga auf den Aufstieg, kann der Vorstand der HBF die jeweils nächstplatzierten Mannschaften der 2. Bundesliga, die gegebenenfalls weitere Entscheidungsspiele zu absolvieren haben, als Aufsteiger zulassen;
- e) aus der 2. Bundesliga steigen drei (der Tabellen-14., 15. und 16.) Mannschaften ab. Die Zahl der Absteiger verringert sich entsprechend für den Fall, dass aus der 3. Liga weniger als drei Mannschaften aufsteigen bzw. ein aufstiegsberechtigter Drittligist keine Lizenz beantragt

oder erhält, oder Mannschaften der Bundesligen, die sich sportlich für den Verbleib qualifiziert haben, keine Lizenz beantragen oder erhalten.

- f) Sollte sich am Ende der Saison eine Situation ergeben, die durch die Ziffern a) – e) nicht abgedeckt ist, so entscheiden der Vorstand der HBF und die Spielleitende Stelle über zusätzlich notwendige Auf- bzw. Abstiegsregelungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- g) Bei Aufstiegsverzicht des Meisters der 2. Bundesliga werden folgende Strafen verhängt:
 - Beim 1. Verzicht erfolgt im Folgejahr ein Abzug von 8 Pluspunkten;
 - Bei wiederholtem Verzicht (innerhalb von fünf Jahren): Erneuter Abzug von 8 Pluspunkten zuzüglich einer Geldbuße in Höhe von 5.000,-€.
- h) Zweite Mannschaften eines Lizenznehmers können in die 2. Bundesliga aufsteigen, sofern die erste Mannschaft in der darauffolgenden Saison in der Bundesliga spielt.
- i) Bei notwendigen Änderungen des Spielsystems (s. Ziff. 8) ist eine Änderung des Auf- und Abstiegs für die Bundesliga und die 2. Bundesliga durch die HBF zulässig. Die Entscheidung treffen der Vorstand der HBF und die Spielleitende Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

29. Qualifikation weitere Wettbewerbe

29.1 Internationaler Wettbewerb

An den Europacup-Wettbewerben in der folgenden Saison können vorbehaltlich der von der EHF bestimmten Qualifikationskriterien teilnehmen:

EHF Champions League (CL):

- Deutscher Meister

EHF European League (EL):

- Deutscher Pokalsieger - wenn er nicht gleichzeitig Deutscher Meister wird - sonst Deutscher Vize-Pokalsieger
- Erst- & Zweitplatzierte der Bundesliga-Hauptrunde - wenn nicht bereits über DHB-Pokal qualifiziert
- Play-Off 2. - wenn nicht bereits über DHB-Pokal oder Bundesliga-Hauptrunde qualifiziert - sonst die jeweils nachfolgend bestplatzierte Mannschaft der Bundesliga-Play-Offs

Sollte die EHF eine weitere Mannschaft für die EL zulassen, fällt dieser Platz ebenfalls an die jeweils nachfolgend bestplatzierte Mannschaft der Bundesliga-Play-Offs.

Sollte sich aus den Ranglisten der EHF eine andere Teilnahmestruktur ergeben, ist die HBF befugt, die Meldungen nach sportlichen Gesichtspunkten anzupassen.

Die Meldung an die EHF wird nach Beschluss der HBF durch den DHB veranlasst. Qualifiziert sich ein Verein für mehrere Wettbewerbe, so wird er ausnahmslos für den ranghöheren Wettbewerb gemeldet, wobei sich die Rangfolge aus der vorstehenden Auflistung ergibt.

Bei notwendigen Änderungen des Spielsystems (s. Ziff. 8) ist eine Änderung der Qualifikationskriterien durch die HBF möglich. Die Entscheidung treffen der Vorstand der HBF

und die Spielleitende Stelle. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Die Vorschriften der EHF bleiben unberührt.

Sollte eine der Mannschaften, die sich sportlich qualifiziert haben, auf die Teilnahme am europäischen Wettbewerb verzichten, hat sie dies der HBF innerhalb einer Woche nach Feststehen der Teilnahme schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall ist durch die HBF eine Geldbuße in Höhe von bis zu 15.000,-€ auszusprechen. Die HBF ist zudem in Abstimmung mit der EHF befugt, eine weitere Mannschaft nachzumelden.

29.2 Supercup

Der Deutsche Meister und der Deutsche Pokalsieger spielen - planmäßig vor Beginn der folgenden Saison 2025/26 - um den HBF-Supercup. Sofern der Supercup nicht auf neutralem Boden stattfindet, richtet der Deutsche Meister den Supercup nach den von der HBF vorgegebenen Rahmenbedingungen aus. Sollte der Deutsche Meister auch Pokalsieger werden, nimmt der Vize-Meister (Play-Off 2.) am Supercup teil.

Die Teilnahme ist verpflichtend. Im Falle der Nicht-Teilnahme kann eine Geldbuße bis zur Hälfte der Höhe der hinterlegten Bürgschaft verhängt werden.

29.3 DHB-Pokal

Vorbehaltlich der festzulegenden Durchführungsbestimmungen Pokal qualifizieren sich folgende Mannschaften der Bundesligen für den DHB-Pokal der Saison 2025/26:

- Die 12 Erstligisten der Saison 2024/25
- Die ersten 9 Mannschaften der Abschlusstabelle der 2. Bundesliga der Saison 2024/25

28.06.2024

gez. Andreas Thiel
(Vorsitzender HBF)

gez. Tim Fehring
(Spielleitende Stelle)

V. Anhänge

Anhang 1: Strafen und Gebühren

Neben den Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Abs. 1 RO des DHB können nach § 25 Abs. 4 RO weitere Geldbußen verhängt werden:

- Bescheidgebühr: Zustellung per Mail 30,-€, Zustellung per Einschreiben/Rückschein 50,-€
- Spielverlegung: 150,-€ zuzüglich Umsatzsteuer
- Nichtbeachtung dieser Durchführungsbestimmungen: bis zu 250,-€
- Fehlendes Einstellen von Funktionen und Aufgaben im Sportradar-System: bis zu 250,-€
- Nicht fristgerechte Vorlage von Vertragsauflösungen: 250,-€
- Nicht ausreichende zur Verfügungstellung von Eintrittskarten für den Gastverein: 250,-€ bis 1.500,-€
- Nicht rechtzeitige Vorlage des Ablaufplans in der technischen Besprechung: 100,-€
- Fehlende oder unvollständige Spiel- oder Auswechsellleidung: 100,-€ bis 1.000,-€
- Nichtbeachtung des Tragens von Markierungsbuchstaben für Offizielle: bis zu 1.000,-€
- zu spätes Öffnen der Halle und keine 45 Minuten Einspielzeit: bis zu 500,-€
- Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen: 50,-€ bis zu 5.000,-€
- Nichtbeachtung des Antidopingreglements: bis zu 5.000,-€
- Unsportliche Äußerungen/unsportliches Verhalten Hallensprecher*in: bis zu 5.000,-€
- Nicht fristgerechte Vorlage der Trainer*innenbeurteilung:
1. Fall 100,-€, 2. Fall 150,-€, alle weiteren Fälle 250,-€
- Verstoß gegen die Werberichtlinien der HBF: bis zu 15.000,-€
- Vorzeitiges Ausscheiden aus der Spielrunde: 1. BL 5.000,-€, 2. BL 3.000,-€
- Fehlender Online-Betrieb Spielbericht: 1. Fall 50,-€, 2. Fall 100,-€, jeder weitere Fall 150,-€
- Nichtübermittlung des Spielberichtes: 150,-€
- Verstöße gegen die Verpflichtung zur Livestream-Übertragung: bis zu 3.000,-€ pro Verstoß
- Fehlendes Scouting bei einem Heimspiel: bis zu 1.000,-€ pro Verstoß
- Nicht rechtzeitige Einstellung der Videoaufzeichnung durch den Heimverein: 250,- bis 500,-€
- Verursachung eines verspäteten Anpfiffs: 250,-€ bis 1.500,-€

Anhang 2: Hardware, Betreuung und Ablauf für den Electronic Match Report (EMR)

- Für den elektronischen Spielbericht ist ein Laptop mit folgenden Voraussetzungen bereit zu stellen:
Hardware: mindestens 13“ Bildschirmgröße; Windows 10 als Betriebssystem; 1 x LAN und 1x USB-Anschluss.
Browser: als Browser sind ausschließlich Google Chrome und Mozilla Firefox in der aktuellsten Version zu verwenden.
- Für die technischen Belange bei der Umsetzung des elektronischen Spielberichts ist vom Heimverein ein*e „Verantwortliche*r elektronischer Spielbericht“ abzustellen. Diese*r muss sich insbesondere mit der Hard- und Software sowie den Internetverbindungen in der Halle auskennen und ist dafür zuständig, dass alle Rahmenbedingungen für einen reibungslosen Ablauf des elektronischen Spielberichts erfüllt sind. Der Aufgabenbereich des/der Verantwortlichen elektronischer Spielbericht umfasst folgende Punkte:
 - die*der Verantwortliche muss vor, während und nach dem Spiel für die*den Sekretär*in immer erreichbar sein, um bei Problemmeldungen sofort die notwendigen Schritte einleiten zu können;
 - die*der Verantwortliche muss vor, während und nach dem Spiel für die HBF immer erreichbar sein, um bei Problemen Auskunft geben zu können und Lösungsansätze ausführen zu können.
- Spielerinnenliste
Die beteiligten Vereine legen dem Kampfgericht 60 Minuten vor Spielbeginn die Spielerinnenliste mit höchstens 16 Spielerinnen vor (Liste zum Download auf der HBF-Homepage). **Der Inhalt dieser Spielerinnenlisten muss unverzüglich den Scouts zur Verfügung gestellt werden.** Die*der Sekretär*in füllt daraufhin den elektronischen Spielbericht aus und druckt die Mannschaftsaufstellungen für den Heimverein etc. aus.
- Ablauf
Sollte der elektronische Spielbericht vor Spielbeginn nicht zur Ausführung kommen, ist ein herkömmliches Spielprotokoll handschriftlich auszufüllen und der Spielleitenden Stelle sowie der HBF-Geschäftsstelle per E-Mail zu übersenden.

Spielleitende Stelle:

Tim Fehring

Handball Bundesliga Frauen

Strobelallee 56, 44139 Dortmund

Mail: fehring@handball-bundesliga-frauen.de

Telefon: 0231 - 911 91 32

HBf-Geschäftsstelle

Mail: redaktion@handball-bundesliga-frauen.de

Materielle Pässe sind nur für Spielerinnen vorzulegen, die keinen Spielausweis der HBF besitzen und daher nicht in der Datenbank sind. Ein PDF-Dokument aus der FMP-Datenbank ist als Nachweis ausreichend, falls die Downloadfunktion oder die Hardware nicht zur Verfügung stehen und ein handschriftlicher Spielbericht zum Einsatz kommen muss.

Fehlende Spielerinnenpässe sind im Protokoll zu vermerken, jedoch nicht mit einer separaten Unterschrift der Spielerin zu versehen. Der fehlende Spielausweis ist der Spielleitenden Stelle innerhalb von 3 Tagen vorzulegen.

Nach Eingabe der Aufstellungen müssen die Mannschaftenverantwortlichen durch eine digitale Unterschrift per PIN die eingegebenen Daten bestätigen. Für die Teilnahme maßgeblich bleibt aber grundsätzlich die 60 Minuten vor Spielbeginn abgegebene Spielerliste.

Nach Spielschluss wird sofort der Pressebericht ausgedruckt und dem Heimverein zur Verfügung gestellt.

Nach Vervollständigung des Spielberichts durch die Schiedsrichter*innen ist dieser mittels Eingabe einer PIN bis spätestens 15 Minuten nach Spielende durch die Mannschaftenverantwortlichen digital zu unterschreiben. Beide Mannschaften müssen mit einem Vertreter anwesend sein. Anschließend kann der Spielbericht nicht mehr geändert und muss endgültig an die Spielleitende Stelle gesendet werden. Für die beteiligten Parteien wird je ein Exemplar des offiziellen Spielberichts ausgedruckt.

Sollte einer der beiden Vereine einen Einspruch einlegen, ist dies im Spielbericht (EMR) zu vermerken.

- Notwendige Vorbereitungen

Der Heimverein (in Person der*des Verantwortlichen elektronischer Spielbericht) ist für die Sicherstellung der Rahmenbedingungen verantwortlich, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Rechtzeitig (mindestens eine Stunde vor Spielbeginn) sind Laptop, Ersatzlaptop, EMR und Internetverbindung auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

- Störungen

Fällt der Laptop oder die Software während des Spiels oder kurz vor dem Spiel aus, sind die bis dahin erfassten Daten gesichert. Die weiteren Daten werden auf dem „Presseprotokoll vor Spiel“ ab dem Zeitpunkt des Ausfalls erfasst. Sollte nach dem Spiel die Software oder der PC wieder funktionieren, werden die Daten nachgetragen. Sollte dies nicht möglich sein, werden die im „Presseprotokoll vor Spiel“ aufgeführten Daten in einen handschriftlichen Spielbericht übertragen und alle weiteren Informationen in den Spielbericht eingetragen. Der Spielbericht ist zu unterzeichnen und an die Spielleitende Stelle sowie die Geschäftsstelle der Handball Bundesliga Frauen per E-Mail zu versenden.

- Ausfall der Internetverbindung

Fällt die Internetverbindung vor, während oder nach einem Spiel aus, ist folgendermaßen zu verfahren. Vor dem Spiel sind die Spieldaten manuell einzugeben. Während des Spiels ist der elektronische Spielbericht wie gewohnt auszufüllen. Alle statistischen Daten sind zu erfassen (Tor, 7-Meter-Tor, 7-Meter daneben, Gelbe Karte, 2-Minuten-Strafe, Rote Karte, Blaue Karte, Team-Time-Out, Team-Strafe). In der Halbzeitpause kann versucht werden, die Internetverbindung wieder einzurichten. Nach Spielende wird der Spielbericht dann vervollständigt und ist bis spätestens zwei Stunden nach Spielende über einen anderen Internetanschluss zu versenden.

Anhang 3: Scouting

- Meldung der Scouts

Die Scouts des Lizenznehmers müssen sich über den folgenden Link registrieren:

<https://www.sportsdata.ag/scout-registration/supervisor/id/139667>

Das Mindestalter der Scouts beträgt 18 Jahre. Die Meldung der Scouts sollte spätestens zum 20.07 erfolgt sein, um ein erfolgreiches Training der Scouts zu gewährleisten. Für weitere Informationen und Fragen zum Job sowie zur Registrierung kontaktieren Sie bitte per E-Mail den zuständigen Dienstleister (Sportradar) unter: livescouting@sportradar.com oder den zuständigen HBF-Supervisor.

- Zulassung der Scouts

Um als Scout innerhalb des Spielbetriebs der HBF und des DHB-Pokals zugelassen zu werden, muss ein Scout ein offizielles Trainingsspiel „bestehen“. Die Bewertung und Zulassung der Scouts liegt im Verantwortungsbereich des verantwortlichen Dienstleisters (Sportradar). In den Wochen vor dem jeweiligen Saisonstart werden Online-Schulungsveranstaltungen angeboten. Es ist die Pflicht des Lizenznehmers, die Teilnahme seiner Scouts zu einer dieser Online-Schulungsveranstaltungen zu organisieren. Eine Teilnahme an diesen Schulungsveranstaltungen garantiert nicht die Zulassung der Scouts.

- Infrastruktur

Es müssen vom Heimverein zwei, nicht sichtbehinderte (Arbeits-) Plätze in der Halle auf Höhe der Mittellinie zur Verfügung gestellt werden. Diese müssen mit einem Tisch sowie einem Strom- und stabilen Internetanschluss (LAN erwünscht - ggf. WLAN) ausgestattet sein.

Der Heimverein muss einen Laptop zur Verfügung stellen, der über einen LAN-Anschluss verfügt. Die empfohlene Bildschirmgröße ist 15 Zoll.

Das Netzwerk, über das der Laptop der Scouts mit dem Internet verbunden ist, sollte eigenständig sein und darf nicht zeitgleich von anderen Personengruppen (z.B. von der Presse) genutzt werden.

Als zwingend notwendige Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Scouting-Applikation (HSA) ist das kostenlose Programm Adobe Air in seiner aktuellen Version (Download unter <https://get.adobe.com/air>) auf dem Rechner zu installieren.

- Aufstellungen

Der Heimverein muss sicherstellen, dass den Scouts die Aufstellungen beider Mannschaften inklusive der Information zu Team-Offiziellen zeitgleich mit dem Kampfrichter 60 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung gestellt werden, darüber hinaus auch die Zuschauerzahl (zu einem späteren Zeitpunkt).